

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
der Gemeinde Inden
- Hebesatzsatzung -
vom 04.02.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|-----------|
| 1. | für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) | auf | 600 v. H. |
| 2. | für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 830 v. H. |

§ 2
Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 600 v. H. festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hebesatzsatzung vom 04. Februar 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 04. Februar 2021

gez.
Pfennings
Bürgermeister